V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10869 – P2X EUROPE / NVG / P2X PORTUGAL JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/02)

1. Am 5. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— P2X Europe GmbH & Co. KG („P2X Europe", Deutschland), kontrolliert von der Mabanaft GmbH & Co. KG (Deutschland), einer Tochtergesellschaft der Marquard & Bahls Group AG (Deutschland), und H&R GmbH & Co. KGaA (Deutschland),

— The Navigator Company, S.A. („NVG", Portugal), letztlich kontrolliert von der Sodim, SGPS, S.A., Portugal („Sodim"),

— P2X Portugal, Unipessoal Lda. („P2X Portugal", Portugal).

P2X Europe und NVG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über P2X Portugal übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— P2X Europe entwickelt kommerzielle Power-to-X-Projekte und setzt sie um. Das Unternehmen ist auch im Großhandel tätig, denn es kauft und verkauft Power-to-X-Produkte.

— NVG ist ein in der Zellstoff- und Papierindustrie tätiges portugiesisches Unternehmen.

3. P2X Portugal wird i) ein vertikal integriertes, in industriellem Maßstab konzipiertes Power-to-Liquid-Projekt entwickeln, bauen, betreiben, instand halten und finanzieren und ii) Power-to-Liquid-Produkte wie synthetische Zwischenprodukte (z. B. synthetisches Rohöl und Wachse) und synthetische Derivate mit Netto-Null-Emissionen (z. B. e-Kerosin) vermarkten und vertreiben.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10869 – P2X EUROPE / NVG / P2X PORTUGAL JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.